

BVGer E-54/2017 vom 15. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-54_2017

FR: TAF E-54/2017 du 15 novembre 2018

IT: TAF E-54/2017 del 15 novembre 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Dem Willkürverbot (Art. 9 BV) kommt im vorliegenden Verfahren keine eigenständige Bedeutung zu. Die Beschwerdeführer berufen sich nur in Verbindung mit anderen Bestimmungen (namentlich im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör [Art. 29 Abs. 2 BV]) auf das Willkürverbot. Vor diesem Hintergrund enthält sich das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden der eigenständigen Prüfung einer Verletzung von Art. 9 BV.

E. 3

In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des rechtlichen Gehörs sowie des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 3.1

Im Asylverfahren gilt - wie in anderen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Nach dem Untersuchungsgrundsatz muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, d.h. sie ist verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 142; Krauskopf/Emmenegger/Babey, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2016). Von dieser Abklärungspflicht zu unterscheiden ist - anders als dies in der Beschwerdeschrift suggeriert wird - die Würdigung der Beweismittel, welche sich nach Art. 7 AsylG richtet.

E. 3.1.1

Die Beschwerdeführer erblicken eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes im Umstand, dass zwischen Einreichung des Asylgesuchs und Durchführung der Anhörung des Beschwerdeführers 1 mehr als ein Jahr verstrichen sei. Sie begründen diese Auffassung jedoch nicht näher und legen namentlich nicht dar, woraus ihnen ein Rechtsnachteil entstanden sein sollte. Auch mit Blick auf die diesbezüglich konsolidierte Rechtsprechung (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer D-6704/2016 vom 7. Mai 2018 E. 3.6 und D-4215/2018 vom 11. September 2018 E. 4.6) ist auf die offensichtlich unbegründete Rüge der Beschwerdeführer nicht weiter einzugehen.

E. 3.1.2

Auch wenn die Dauer der Anhörung des Beschwerdeführers 1 vom 21. April 2015 mit Blick auf den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) problematisch gewesen sein mag (vgl. dazu Urteil des BVGer D-5017/2014 vom 7. April 2015, E. 5.2), liegen vorliegend keine Hinweise dafür vor, dass die dort protokollierten Aussagen nicht verwertbar sein könnten. Die vorinstanzlichen Akten und namentlich die sehr ausführlichen Anhörungen legen im Gegenteil nahe, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe ausführlich darlegen und verschiedene Beweismittel einreichen konnte. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Durchführung einer weiteren Anhörung es dem Beschwerdeführer 1 erlaubt hätte, weitere asylbeachtliche Aspekte ins vorliegende Verfahren einzubringen, zumal solches auch in der Beschwerde nicht behauptet wird.

E. 3.1.3

Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist nach dem Gesagten zu verneinen.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Aus dem Akteinsichtsrecht, als Teilgehalt des Gehörsanspruchs, folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweisheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie

unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch den von einer Verfügung Betroffenen setzt eine Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus. Die Behörden haben alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1).

E. 3.2.1

Beanstandet wird mit Blick auf die Aktenführungspflicht zunächst, dass die syrischen Identitätskarten der Beschwerdeführer weder im Beweismittelcouvert noch im Aktenverzeichnis aufgeführt worden seien. Die Vorinstanz hat die von den Beschwerdeführern eingereichten Beweismittel teilweise in den Beweismittelumschlägen (A15), teilweise in der Sichttasche des N-Dossiers abgelegt. Letzteres trifft insbesondere für die Identitätskarten der Beschwerdeführer 1 und 2 zu, wobei in der Beschwerde zu Recht vorgebracht wird, dass die Ablage im Aktenverzeichnis keinen Niederschlag gefunden hat. Dieses Vorgehen widerspricht der Pflicht der Vorinstanz, über die von ihr angelegten Akten ein vollständiges und nachvollziehbares Aktenverzeichnis zu führen und alle Akten in dieses einzufügen sowie zu paginieren (vgl. dazu ausführlich BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Die Praxis, Identitätspapiere und weitere Beweismittel in der Sichttasche des N-Dossiers abzulegen, ohne zumindest Kopien derselben und allfällig davon angefertigter Übersetzungen ins Aktenverzeichnis aufzunehmen, widerspricht dem Gebot der transparenten Aktenführung, auch wenn sie als solche nicht als rechtswidrig zu bezeichnen ist, wenn die Abgabe der Beweismittel an anderer Stelle aus den Akten hervorgeht. Im vorliegenden Fall wurden die Identitätskarten anlässlich der Befragungen vom 16. Mai 2014 als Ausweispapiere aufgenommen (A3, S. 6; A4, S. 6). Nichtsdestotrotz ist das SEM an die im Urteil des BVGer E-4122/2016 vom 16. August 2016 (insbesondere E. 6.2.3) gemachten Erwägungen zu erinnern und aufzufordern, den darin enthaltenen Empfehlungen zu folgen (vgl. Urteil des BVGer D-763/2017 vom 4. September 2017 E. 5.3.2).

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführer rügen unter dem Gesichtspunkt der Aktenführungspflicht ausserdem, dass die Internetquellen, welche zur Begründung der angefochtenen Verfügung teilweise herangezogen worden sind, nicht in den Akten abgelegt worden seien. Tatsächlich ist aufgrund Veränderlichkeit der Quellenadressierung (uniform resource locators [URL]) und der Inhalte von Webseiten nicht unproblematisch, wenn sich das SEM zur Begründung seiner Verfügungen auf Internetquellen stützt, diese aber - wie vorliegend - nicht in den Akten ablegt. Im vorliegenden Verfahren ist beispielsweise unter dem in der angefochtenen Verfügung referenzierten Link auf die Webseite von IFEX kein Artikel mehr zu finden, welcher den vom SEM behaupteten Inhalt (Verhaftung von Q. _____ im Jahr [...]) aufweist. Immer noch aufzufinden ist hingegen der ebenfalls hierfür zitierte Artikel von Global Voices ("Syrie: La liste des journalistes et blogueurs arrêtés s'allonge"). Das Versäumnis des SEM, die referenzierten Internetquellen zur Inhaftierung von Q. _____ in den Akten abzulegen, führt vorliegend nur deshalb nicht zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs und einer Kassation, weil neben dem Bericht von Global Voices weitere öffentlich zugängliche Internetquellen existieren, welche die Tatsache der Inhaftierung dokumentieren. Mit Blick auf die Aktenführungspflicht ist jedoch anzuregen, dass für den konkreten Einzelfall entscheidungsrelevante Internetquellen zukünftig in Papierform in den Akten abgelegt werden.

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie es versäumt habe, ihre Visaakten beizuziehen. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 5. Mai 2017 ausgeführt, haben die Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren hinreichend substantiiert, inwiefern ein Beizug der Visumsakten für das vorliegende Asylverfahren von Relevanz sein sollte. Der vorliegende Fall kann insofern nicht mit dem Sachverhalt des Urteils E-1417/2016 verglichen werden, wo der unterlassene Beizug der Visumsakten durch weitere Versäumnisse des SEM "akzentuiert" worden ist.

E. 3.2.4

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz unter Berufung auf Art. 29 Abs. 2 BV weiter vor, zentrale Beweismittel unberücksichtigt gelassen zu haben. Dieser Vorwurf ist unberechtigt. Die Vorinstanz hat die eingereichten Beweismittel in der angefochtenen Verfügung nicht nur genannt (vgl. Ziff. I. 4. der Verfügung), sondern auch gewürdigt. Ob der darauf aufbauend festgestellte Sachverhalt zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft hätte führen müssen, ist eine materielle Frage, die unter dem Titel des rechtlichen Gehörs nicht von Belang ist.

E. 3.2.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass familiäre Verbindungen zu Kritikern des syrischen Regimes flüchtlingsrechtlich von Relevanz sein können (vgl. zum Beispiel das Referenzurteil des BVGer D-5553/2013 vom 18. Februar 2015, E. 6.5.3). Die Beschwerdeführer rügen im Lichte dieser Rechtsprechung zu Recht, dass einer drohenden Reflexverfolgung aufgrund der familiären Verbindungen sowohl der Beschwerdeführer 1 und 2 in der angefochtenen Verfügung zu wenig Beachtung geschenkt wird. Zwar ist dort erwähnt, dass die Beschwerdeführerin 2 einer politisch bedeutsamen Familie entstammt; ebenso ist erwähnt, dass der Beschwerdeführer 1 an der Gründung der R._____ beteiligt war und sich auch sonst politisch engagiert hat (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. I. 3). In den Akten ist zudem dokumentiert, dass das Dossier des Bruders der Beschwerdeführerin 2 (N 610 943) vor Erlass der Verfügung konsultiert worden ist (vgl. Akten der Vorinstanz, A28), was schon deshalb unerlässlich erscheint, weil diesem die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen und Asyl gewährt worden ist, und in einer Gesamtsicht nicht auszuschliessen ist, dass die familiäre Verbindung zusammen mit anderen Elementen zu einer Verfolgung auch der Beschwerdeführer führen könnte (vgl. auch Urteil des BVGer D-2719/2015 vom 14. Juli 2016). In der angefochtenen Verfügung sind diese Aspekte bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht weiter erwähnt worden, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstellt. Überhaupt stellt die angefochtene Verfügung im Asylpunkt vornehmlich darauf ab, dass die geltend gemachten Ausreisegründe unglauhaft seien, lässt jedoch die Frage ausser Acht, ob aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt (vgl. dazu unten, E. 4.3).

E. 4.1

Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.],

Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016). Nach ständiger Rechtsprechung hat eine Rückweisung daneben auch bei schweren Verletzungen von Verfahrensrechten - namentlich des rechtlichen Gehörs - zu erfolgen (vgl. Urteile des BVGer E-2378/2013 vom 5. März 2015, E. 6.1 und 6.3 f. sowie D-5878/2014 vom 7. Januar 2015, E. 5.4).

E. 4.2

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid im Asylpunkt damit, aufgrund der eingereichten Beweismittel sei zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 kurdischer Schriftsteller sei. Hingegen seien seine Angaben zu der geltend gemachten Verhaftung im Jahr (...) widersprüchlich und es könne ihm nicht geglaubt werden, dass er vom syrischen Regime gezielt verfolgt worden sei. Es sei auch nicht glaubhaft, dass er von der Jabath Al Nusra oder dem Islamischen Staat gesucht worden sei. Die Aussagen der Beschwerdeführerin 2 vermöchten die geltend gemachten Probleme nicht zu plausibilisieren. Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung der Vorinstanz und schliesst sich nach Durchsicht der Akten insbesondere ihrer Einschätzung an, dass die geltend gemachten Vorfluchtgründe unglaubhaft sind. Dazu sei - neben den vorinstanzlichen Ausführungen, auf die verwiesen werden kann - das Folgende gesagt:

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer 1 muss mit den syrischen Behörden in Kontakt getreten sein, um die Ausstellung von Identitätspapieren für seine Töchter zu beantragen (vgl. A14, F 11-12). Dieses Vorbringen ist nicht damit zu vereinbaren, dass er im selben Zeitraum von den syrischen Behörden gesucht worden sein will.

E. 4.2.2

Die Beschwerdeführerin 2 behauptet zwar, an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen zu haben. Ihre diesbezüglichen Schilderungen bleiben jedoch äusserst vage. So kann sie weder Zeitpunkt noch Ort der Demonstrationen genau benennen (A14, F 118-126) und macht jedenfalls nicht geltend, wegen ihrer Teilnahme(n) Nachteile erlitten zu haben. Im Gegenteil gibt sie zu Protokoll, die syrischen Behörden hätten von ihrem Engagement - auch beim Roten Kreuz - nichts gewusst (A14, F 185), ansonsten sie ins Gefängnis gekommen wäre. Es bestehen vor diesem Hintergrund keine Hinweise darauf, dass sie als Regierungskritikerin identifiziert worden sein könnte.

E. 4.2.3

Weiter wirkt lebensfremd, wie die Beschwerdeführerin 2 die Verhaftung ihres Mannes im Jahr (...) schildert. Nach einer Lesung ihres Mannes will sie von den syrischen Sicherheitsbehörden angerufen worden sein; der Anrufer habe ihr mitgeteilt, dass sich ihr Mann bei den Behörden melden solle. Dies habe sie ihrem Mann ausgerichtet. Dieser habe sich dann in der Folge an einem unbestimmten Tag im (...) und ohne dies mit ihr abzusprechen bei den Behörden gemeldet. Dass er bei den Behörden vorgesprochen habe, habe sie aus dem Umstand geschlossen, dass er rund drei Monate nicht mehr zu Hause aufgetaucht sei. Sie wisse aber weder, wo er inhaftiert gewesen sei, noch, was während dieser Zeit geschehen sei (vgl. Akten der Vorinstanz, A14, F 38-51). Davon abgesehen gelang es der Beschwerdeführerin 2 nicht, das Datum seiner Inhaftierung oder dasjenige seiner Freilassung zeitlich genauer einzugrenzen (F 65-66).

E. 4.2.4

Auch die Schilderungen des Beschwerdeführers 1 können nicht als glaubhaft qualifiziert werden. Sie weisen in verschiedener Hinsicht Widersprüche zu den Aussagen seiner Ehefrau auf und sind zudem in sich selbst wenig plausibel. So erzählt der Beschwerdeführer 1, seine Ehefrau habe ihm lediglich von dem Anruf erzählt und er habe dann - weil die Nummer auf dem Telefon abgespeichert gewesen sei - zurückgerufen. Dass er die Vorladung über seine Frau erhalten habe, macht er hingegen nicht geltend (A21, F 25). Sodann behauptet er, einige Stunden nach der Inhaftierung wieder freigelassen worden zu sein, was schon für sich genommen wenig nachvollziehbar ist, wenn die syrischen Behörden in ihm wirklich ein Sicherheitsrisiko erblickt hätten. Stutzig macht aber vor allem der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Anhörung zunächst geltend machte, während der vorübergehenden Freilassung nach Hause zurückgekehrt zu sein, dies aber später dahingehend korrigierte, Freunde besucht zu haben (A21, F 25). Zudem widerspricht sich der Beschwerdeführer bezüglich der Daten der Inhaftierung (BzP: November 2011 [A3, F 7.01]; Anhörung: Oktober 2011 [A21, F 26]).

E. 4.2.5

Selbst unter Annahme der Glaubhaftigkeit der Inhaftierung des Beschwerdeführers 1 fehlt es schliesslich am asylrechtlich erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen der Inhaftierung und der Flucht aus Syrien. Die Verhaftung erfolgte nach Angaben der Beschwerdeführer (...); aus Syrien reisten sie indes erst im Jahr 2013 aus, wobei sie während ihres Aufenthalts in Jenderes offenbar - neben den bürgerkriegsbegründeten Nachteilen - keinen weiteren Repressalien des syrischen Regimes ausgesetzt waren (A14, F 104). Das Gericht stellt nicht in Frage, dass die Beschwerdeführer angesichts des syrischen Bürgerkrieges und seiner - zumindest im damaligen Zeitpunkt - unbeständigen Fronten gute Gründe hatten, ihr Heimatland zu verlassen (vgl. beispielsweise die Darstellung der Beschwerdeführerin 2, A14, F 161). Die allgemeine Gewalt, die aufgrund des Bürgerkriegs damals vorherrschte, stellt jedoch kein asylrechtlich relevantes Motiv dar.

E. 4.3

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, geht die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführer vor ihrer Ausreise keinen ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt waren. Ausser Acht gelassen hat die Vorinstanz jedoch die Frage, ob sie aufgrund ihres Profils bei einer Rückkehr nach Syrien begründete Furcht haben müssten, solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein.

E. 4.3.1

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - ernsthaften Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3).

E. 4.3.2

Wie bereits oben dargelegt worden ist (vgl. oben, E. 3.2.5), hat die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie in der angefochtenen Verfügung ungeprüft gelassen

hat, ob die Beschwerdeführer aufgrund ihrer familiären Verbindungen eine Reflexverfolgung zu befürchten haben könnten. Damit liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, welche auf Beschwerdeebene nicht ohne Weiteres geheilt werden kann, zumal den Beschwerdeführern damit eine Instanz verloren ginge. Auch aus diesem Grund ist das Verfahren vorliegend an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei wird die Vorinstanz die Gefahr der Reflexverfolgung nicht isoliert, sondern auch im Kontext der öffentlichen Bekanntheit des Beschwerdeführers 1 und der politischen Vergangenheit der Beschwerdeführer 1 und 2 zu betrachten haben. Zu beachten sein wird ausserdem, dass sich der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise aus Syrien verschiedentlich in öffentlichen Publikationen kritisch zum syrischen Regime geäussert hat (vgl. Anhang P, Q, R, S; A21, F 9-12), wobei die Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe bereits angedeutet hat, dass dies flüchtlingsrechtlich von Relevanz sein könnte.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind den Beschwerdeführern Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführern durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.